



Anzeige aller Bohrungen für

- Bremen
- Hamburg
- Niedersachsen
- Schleswig-Holstein

Erfassungs - Anleitung

Geologischer Dienst für Bremen (GDfB)

MARUM

Leobener Straße 8
28359 Bremen

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Geologisches Landesamt
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stilleweg 2
D-30655 Hannover

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Abteilung Geologie und Boden
(Geologischer Dienst für Schleswig-Holstein)
Hamburger Chaussee 25
D-24220 Flintbek

Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Einführung.....	3
2. Voraussetzungen.....	6
3. Adressen	7
3.1 Auswahlfunktion für eine bereits gespeicherte Anschrift	9
3.2 Hinweise zu den Adressen	10
4. Sonstige Bohrungen	11
4.1 Lage	12
4.1.1 Suchen	12
4.1.1.1 Adresse Suchen	13
4.1.1.2 Gemarkung/Flurstück Suche Niedersachsen	13
4.1.1.3 Gemarkung/Flurstück Suche Hamburg.....	14
4.1.2 Grundkarte aussuchen	14
4.2 Beschreibung des Vorhabens	16
4.3 Navigationsleiste	17
5. Erdwärmeverhaben	18
5.1 Lage	18
5.2 Beschreibung des Vorhabens	18
5.3 Navigationsleiste	18
5.4 Beschreibung der Anlage in Niedersachsen.....	18
5.4.1 Anlage zuordnen	18
5.4.2 Anlage neu erfassen	19
5.4.2.1 Standort	20
5.4.2.2 Heizungsanlage	20
5.4.2.3 Erdwärmesonde.....	20
5.4.2.4 Erdwärmekollektor	20
5.4.2.5 Erdwärmebrunnen	21
5.4.2.6 Aktivierter Gründungspfahl	21
5.5 Beschreibung der Anlage in Bremen	21
5.5.1 Anlage neu erfassen	22
5.5.1.1 Standort	22
5.5.1.2 Heizungsanlage	22
5.5.1.3 Erdwärmesonde.....	23
5.5.1.4 Erdwärmekollektor	23
5.5.1.5 Erdwärmebrunnen	23
5.5.1.6 Aktivierter Gründungspfahl	24
6. Absenden der Bohranzeige	24
6.1 Bohranzeigen in Niedersachsen.....	27
6.2 Bohranzeigen in Bremen	27
6.3 Bohranzeigen in Hamburg.....	28
6.4 Bohranzeigen in Schleswig Holstein.....	28

1. Allgemeine Einführung



Nutzungsbedingungen Impressum Datenschutzerklärung Hilfe

Norddeutsche Bohranzeige Online

Anzeige aller Bohrungen für

- Bremen
- Hamburg
- Niedersachsen
- Schleswig-Holstein

[Ganz einfach hier!](#)

SH Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume GdfB Geologischer Dienst für Bremen LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hamburg Behörde für Umwelt und Energie

Die Erkundung des Untergrundes und seiner Ressourcen ist von besonderem Interesse für Wissenschaft und Wirtschaft. Bohrungen, die zur Erkundung und Nutzung der Ressourcen ausgeführt werden, sind auf derzeit gültiger Gesetzeslage (1), (2), (3) den zuständigen Behörden 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Nach dem neuen Geologiedatengesetz sind **alle** Bohrungen, inklusive Handbohrungen, anzeigepflichtig.

Für Bohrungen, die mehr als 100 m in das Erdreich eindringen, kann ein Bohrbetriebsplan gefordert werden, der die Sicherheit der Ausführenden und den Schutz der Umwelt gewährleistet, sowie ein Abbauplan, wenn es um die Gewinnung von Rohstoffen geht. Zuständig sind hierfür die jeweiligen Bergaufsichtsämter, die auch die Konzessionen verwalten.

Die beim Abteufen der Bohrungen gewonnenen Informationen über den geologischen Aufbau des Untergrundes und über Vorkommen und Verteilung nutzbarer Ressourcen müssen an die zuständigen Geologischen Dienste geliefert werden. Diese sammeln sie für Auswertungszwecke verschiedener Art. Es handelt sich um umweltrelevante Informationen, die im Rahmen des UIG und der Transparenzgesetze der Länder Anfragenden zur Verfügung gestellt werden können.

Um der gesetzlichen Pflicht aus (1) nachzukommen, ist eine Bohranzeige bei der Unteren Wasserbehörde des betroffenen Landkreises bzw. der Wasserbehörde des betroffenen Stadtstaates einzureichen. Aus (2) ergibt sich eine weitere

Bohranzeigepflicht an das zuständige Geologische Landesamt und zur Genehmigung, aus (3) ist eine Anzeige an die zuständige Bergbehörde zu senden.

Bei der Nutzung der Norddeutschen Bohranzeige Online ergibt sich ein vereinfachtes Verfahren. Das LBEG ist sowohl Geologischer Dienst für Niedersachsen als auch Bergbehörde für die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Das hier entwickelte Anzeigeverfahren verteilt die Bohranzeigen automatisch an die zuständigen Behörden.

Lediglich die zuständigen (Unteren) Wasserbehörden sind zusätzlich auf einem anderen Weg zu informieren. In Niedersachsen und Bremen kann hierfür das automatisch durch die Anwendung generierte PDF genutzt werden.

(1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

§ 49 Erdaufschlüsse

- 1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen [...].
- 2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; [...].

(2) Geologiedatengesetz (GeolDG)

Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020

§ 6 Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme, zu Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter

(2) Der zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen steht zum Zweck der geologischen Landesaufnahme der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen innerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeit offen.

§ 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Geologischen Untersuchung der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen.

§ 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Fachdaten, sofern sie bei der geologischen Untersuchung gewonnen werden, unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.

§ 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

- (1) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Ergebnisse von durchgeführten Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln
- (2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Bewertungsdaten zu übermitteln, sofern sie bei der geologischen Untersuchung erstellt wurden (Gutachten, Studien, räumliche Modelle, die Art, die Qualität und die Menge von Rohstoffvorkommen und die Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen)

§ 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Personen habe der zuständigen Behörde sämtliche in geologischer Untersuchungen gewonnenen Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten, insbesondere:

1. sämtliche Bohrkernsowie Bohr-, Gestein- und Bodenproben.
2. solche geologischen Daten die der zuständigen Behörde nach § 8, § 9, § 10 hätten übermittelt werden müssen

§ 14 Anzeige- und Übermittlungsverpflichtete Personen:

1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,
2. der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,
3. der Rechtsnachfolger einer nach Nr 1 oder Nr 2 verpflichteten Person oder
4. im Fall einer nachträglichen Übermittlung von geologischen Daten: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

§ 16 Datenformat

In den Fällen §§ 8 bis 10 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich, in einem vor ihr benannten interoperablem Format elektronisch zu übermitteln.

(3) Bundesberggesetz (BBergG)

vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert am 31.07.2009

§ 50 Anzeige

- 1) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Errichtung und Aufnahme
 1. eines Aufsuchungsbetriebes,
 2. eines Gewinnungsbetriebes und
 3. eines Aufbereitungsbetriebes

rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen; in der Anzeige ist der Tag des Beginns der Errichtung oder der Aufnahme des Betriebes anzugeben. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 eingereicht wird.

(4) Umweltinformationsgesetz (UIG)

vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)

§ 1 Zweck des Gesetzes

- 1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung der Umweltinformationen zu schaffen.
- 2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Voraussetzungen

Achtung: Die korrekte Anwendung des Programms setzt die folgenden Systemeinstellungen voraus:

- JavaScript muss in Ihrem Browser aktiviert sein.
- Adobe Acrobat Reader muss installiert sein.

Am sichersten ist es, wenn Sie diese Internet-Seite zu den vertrauenswürdigen Sites hinzufügen.

Dazu im Internet Explorer unter dem Punkt Extras/Internetoptionen/Sicherheit/Vertrauenswürdige Sites/Sites - <https://Nibis.lbeg.de> hinzufügen.

Hinweis: Falls nach dem Aufruf die Eingabe-Abschnitte fortlaufend angezeigt werden oder die Schalter nicht reagieren, sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und müssen entsprechend geändert werden.

Die Anwendung wurde für die folgenden Browser getestet.

- Internet Explorer ab IE 10
- Chrome
- Firefox

Die Anwendung ist als Eingabe-Wizard konzipiert. Der Nutzer muss auf jeder Seite die notwendigen Angaben machen und gelangt zum nächsten Abschnitt nur nach Validierung der aktuellen Seite. Felder, die mit einem * gekennzeichnet sind, sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

3. Adressen

[Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Hilfe](#)



Norddeutsche Bohranzeige Online

▼ Bohr-/Baufirma *

Firma auswählen
oder neu eingeben:

Name*

Straße Hausnr.*

PLZ / Ort*

E-Mail*
Hinweis: Diese E-Mail-Adresse wird für die weitere Korrespondenz verwendet!

Telefon*

Die eingegeben Kontaktdaten sollen gespeichert und in der Firmenauswahl öffentlich verfügbar gemacht werden.
 Ja Nein

* Pflichtfeld

▶ Auftraggeber/Antragsteller *

▶ Beratende Firma


Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume


Geologischer
Dienst für Bremen




Hamburg | Behörde für
Umwelt und Energie

Für eine Bohranzeige sind die Adressen der Bohr-/Baufirma, der Auftraggeber/Antragsteller und der beratenden Firma vorgesehen.

Nach dem Aufruf der Anwendung ist der Eingabebereich für die Adresse der Bohr-/Baufirma aktiv.

Die Adresse für die Bohr-/Baufirma und die für den Auftraggeber/Antragsteller müssen eingetragen werden.

Die E-Mail-Adresse der Bohr-/Baufirma wird für die weitere Korrespondenz verwendet.

Entsprechend der Vorgaben aus dem Geologiedatengesetz ist folgende Angabe zum Auftraggeber notwendig:

***Entweder**

Der Absender bestätigt, dass der Auftraggeber keine Behörde ist.

oder

Der Absender bestätigt, dass der Auftraggeber eine Behörde ist.

Wenn der Auftragsgeber eine Behörde ist, werden die gewonnen Bohrergergebnisse nach § 3 (4) GeoIDG als „staatliche geologische Daten“ bezeichnet. Zu den Behörden gehören Ministerien, Ämter, Kommunen und Kommunalverbände. Listen der Behörden können beim jeweiligen statistischen Landesamt angefragt werden. Auch durch Behörden beauftragte Auftraggeber und natürliche oder juristische

Person des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sind als Behörde zu kennzeichnen.

Wenn der Auftragsgeber keine Behörde ist, werden die gewonnenen Bohrergebnisse nach § 3 GeolDG als „nichtstaatliche geologische Daten“ bezeichnet. Anhand dieser Kategorisierung werden die Veröffentlichungsfristen für die Bohrergebnisse festgelegt.

Die Adresse der beratenden Firma kann optional angegeben werden, wobei ggf. alle Adressfelder ausgefüllt werden müssen.

Hinweise zu den einzugebenden Adressen bei der Anzeige von Bohrungen für Erdwärmegewinnungsanlagen:

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die **Bohr-/Baufirma** verpflichtet, die Bohrung anzuzeigen.

Bei Erdwärmegewinnungsanlagen ist als **Auftraggeber** der Bohrung der **Bauherr** der Anlage einzutragen. Der Auftraggeber ist zugleich der **Antragsteller** für die wasserrechtliche Erlaubnis.

Eine **Heizungsbaufirma**, die im Rahmen der Anlagenerstellung mitwirkt, ist als **Beratende Firma** anzugeben.

3.1 Auswahlfunktion für eine bereits gespeicherte Anschrift

Zur Erleichterung der Eingabe wird für die Bohr-/Baufirma und die beratende Firma in einem Popup-Fenster eine Liste all derjenigen Firmen bereitgestellt, die bei einer vorherigen Bohranzeige bereits eingetragen wurden und die zugestimmt haben, dass ihre Adresse in dieser öffentlich einsehbaren Liste angezeigt wird. Der Nutzer gelangt mit dem Knopf „Firma auswählen“ zu dieser Liste. Über das Feld „Suchen“ kann die Liste gefiltert werden, dabei wird nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden. Der Nutzer braucht nur einen Teil des Firmennamens einzugeben, um Treffer zu erhalten.

Firmenadresse
✕

10 ▾ Einträge anzeigen
Suchen

name	email
Mustermann	mustermann@mustermann.de

Firma: Mustermann
Straße: Musterstrasse 1
Plz.: 12345
Ort: Musterort
Telefon: 12345
E-Mail: mustermann@mustermann.de

1 bis 1 von 1 Einträgen (gefiltert von 1.968 Einträgen)
Zurück 1 Nächste

Der Nutzer kann eine Firma in der Liste markieren und mit dem Knopf „Übernehmen“ in das Eingabeformular eintragen lassen.

Norddeutsche Bohranzeige Online

▼ Bohr-/Baufirma *

Firma auswählen

oder neu eingeben:

Name*

Straße Hausnr.*

PLZ / Ort*

E-Mail*
Hinweis: Diese E-Mail-Adresse wird für die weitere Korrespondenz verwendet!

Telefon*

* Pflichtfeld

▶ Auftraggeber/Antragsteller *
▶ Beratende Firma

3.2 Hinweise zu den Adressen

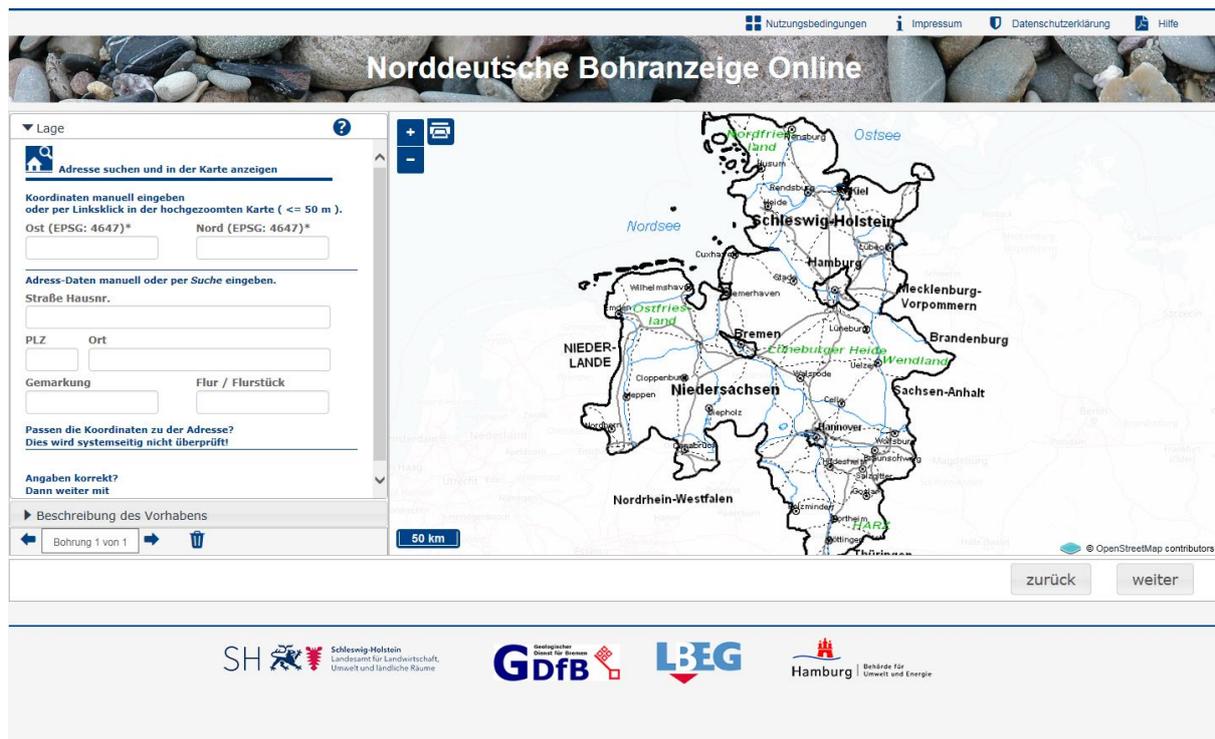
Die Namen und Adressen von Bohr-/Baufirmen, beratenden Firmen und Auftraggebern/Antragstellern werden in der Bohrdatenbank des zuständigen geologischen Dienstes nach Geologiedatengesetz gespeichert. Die Daten der Bohranzeige werden zusätzlich an die zuständigen Wasserbehörden übermittelt. Die Daten werden von den zuständigen Ämtern ausschließlich zur Bearbeitung der Bohranzeige und der Schichtenverzeichnisse nach Geologiedatengesetz, Berggesetz und Wasserhaushaltsgesetz genutzt.

In der Anwendung „Norddeutschen Bohranzeige Online“ werden die Adressen der Bohr-, Bau- und beratenden Firmen zur Unterstützung bei der Eingabe in einer Auswahlliste öffentlich angezeigt, sofern die Firmen dem explizit zugestimmt haben. Deshalb muss bei jeder Eingabe einer neuen Adresse oder bei der Veränderung einer ausgewählten Adresse angegeben werden, ob diese Adresse öffentlich angezeigt werden darf. Wenn der Veröffentlichung zugestimmt wird, wird an die zugehörige Email-Adresse ein Link gesendet und die Zustimmung wird erst dann akzeptiert, wenn sie über den Link bestätigt wurde. Jede Firma kann per Mail an bohranzeige@lbeg.niedersachsen.de oder per Brief verlangen, dass ihre Adressdaten aus der Auswahlliste gelöscht werden.

Weitere Hinweise zu Adressdaten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.

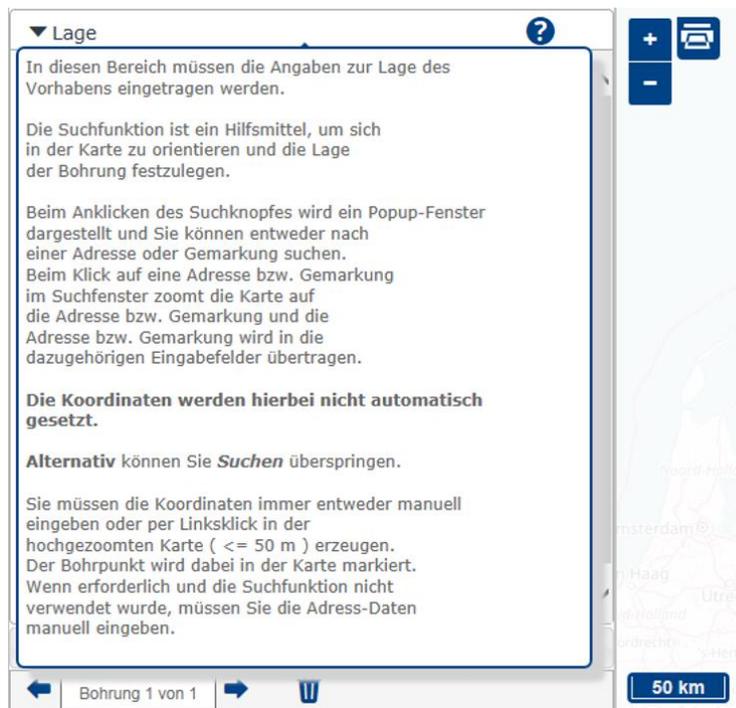
Nach dem Ausfüllen der Adressen muss der Nutzer auswählen, ob er Bohrungen für ein Erdwärmeverhaben oder Bohrungen für ein sonstiges Bohrvorhaben anzeigen will.

4. Sonstige Bohrungen



Auf der Seite erscheinen im Hauptfenster eine Karte von Norddeutschland und ein Eingabebereich, der mit den notwendigen Informationen für die Anzeigedaten gefüllt werden muss. Der Eingabebereich ist in die folgenden zwei Abschnitte unterteilt:

- Lage
- Beschreibung des Vorhabens



Über das **?**-Symbol wird im linken Bereich eine Erläuterung zum Vorgehen bei der Bestimmung der Lage des Vorhabens eingeblendet.

4.1 Lage

In diesen Bereich müssen die Angaben zur Lage des Vorhabens eingetragen werden.

Die Koordinaten des Bohransatzpunktes (Lage des Vorhabens) können entweder

- per Hand in die dafür vorgesehenen Felder Ost, Nord eingegeben werden oder
- per Linksklick in dem Kartenviewer gesetzt werden, sofern die Karte auf ≤ 50 m gezoomt worden ist.

Das Koordinaten-Format ist ETRS89/UTM (Zone 32N -EPSG Code: 4647), wobei der Ost-Wert den UTM Streifen vorgestellt hat und deshalb 8-stellig sein muss.

Die Koordinaten werden in die Karte als  dargestellt.

Als unterstützende Maßnahme können Sie die Suchfunktion nutzen und wie folgt beschrieben die Adresse oder die Gemarkung suchen.

4.1.1 Suchen



Suchen

Hiermit können Sie eine Adresse bzw. Gemarkung suchen. Nach Übernehmen der ausgewählten Adresse bzw. Gemarkung wird die Karte gezoomt und die Adresse oder Gemarkung wird in die Eingabefelder übernommen. **Die Koordinaten werden nicht automatisch gesetzt.**

4.1.1.1 Adresse Suchen

Hier kann der Nutzer eine Adresse eingeben. Beim Eintippen von Adressteilen werden Vorschläge angeboten – Groß und Kleinschreibung werden nicht unterschieden. Durch die Pfeiltasten oder durch Anklicken wird eine Adresse in das Such-Eingabefeld übernommen, in die Karte gezoomt und die Adresse wird in das Lage-Formular übernommen. Mit der Return-Taste wird das Fenster geschlossen.

4.1.1.2 Gemarkung/Flurstück Suche Niedersachsen

Mit Hilfe des LGLN Adressservers ist die Suche nach Flurstücken (Gemeinde, Gemarkung, Flurnummer und Flurstücksnummer (Zähler und Nenner) in Niedersachsen möglich. Dazu müssen aber die Flurnummer, der Flurstückszähler und der Flurstücksnenner bekannt sein. Der Nutzer muss eine Gemeinde aus der Liste in

Niedersachsen auswählen. Nachdem der Nutzer eine Gemeinde ausgewählt hat, werden die zugehörigen Gemarkungen aufgelistet. Der Nutzer muss eine Gemarkung auswählen, Flurnummer und Flurstücksnummer (Zähler und Nenner) eingeben und anschließend auf die Lupe klicken. Die Karte wird gezoomt und Gemarkung und Flurstück werden in das Formular übernommen.

4.1.1.3 Gemarkung/Flurstück Suche Hamburg

✕
Suche

▶ Adresse Suchen

▶ Gemarkung/Flurstück Suche Niedersachsen

▼ Gemarkung/Flurstück Suche Hamburg

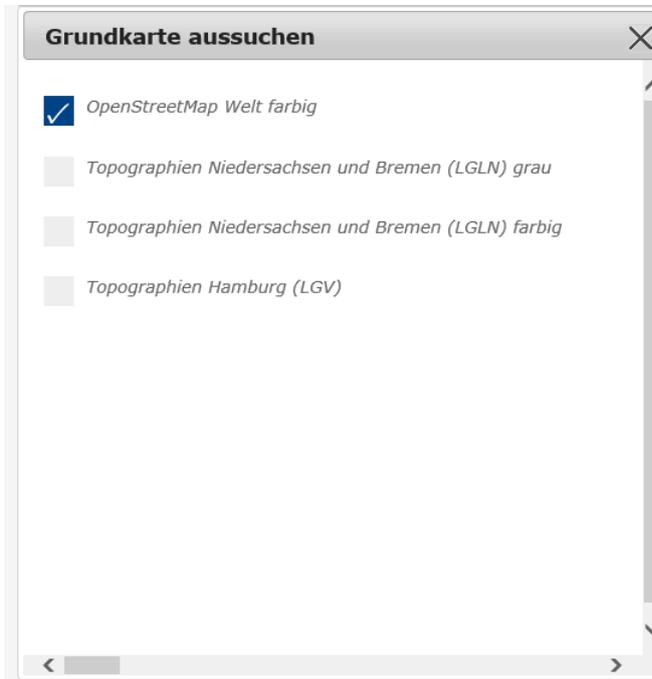
Gemarkung	Flurstück	

Falls Gemarkung und Flurstück in Hamburg bekannt sind, können Sie diese hier eingeben und anschließend auf die Lupe klicken. Die Karte wird gezoomt und Gemarkung und Flurstück werden in das Formular übernommen.

4.1.2 Grundkarte aussuchen



Sie haben die Möglichkeit, nach dem Klicken des Knopfes eine der vier Karten auszuwählen, um zur gewünschten Adresse zu navigieren und Ihre Koordinaten zu setzen. Während Ihrer gesamten Sitzung können Sie jederzeit zwischen den Karten hin und her wechseln.



- **OpenStreetMap**: ist ein Projekt, das für jeden frei nutzbare Geodaten sammelt (Open Data). OpenStreetMap ist die Standardeinstellung in der Bohranzeige und eignet sich grundsätzlich für alle vier Bundesländer.
- **Topographien Niedersachsen und Bremen (LGLN) grau und farbig**: mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) steht die gerasterte Topographie von Niedersachsen und Bremen zur Verfügung. Hausnummern und Flurstückgrenzen werden angezeigt, wenn die Karte auf ≤ 50 m gezoomt wird.
- **Topographien Hamburg (LGV)**: mit freundlicher Genehmigung des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung (LGV) steht die gerasterte Topographie des Großraums Hamburg zur Verfügung. Hausnummern und Flurstückgrenzen werden angezeigt, wenn die Karte auf ≤ 50 m gezoomt wird.

Bei Benutzung der Landestopographien kann es zu einer verzögerten Darstellung der Karte kommen. Bei Überlastung des Landes-Servers kann es unter Umständen zu einem Timeout kommen mit der Konsequenz, dass im Viewer ein weißes Bild angezeigt wird. Durch eine kleine Veränderung des Kartenausschnittes wird das Kartenbild erneut angefordert und kann ggf. angezeigt werden. Das LBEG hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Landestopographien.

Tipp: OpenStreetMap führt Sie schnell zum Ziel. Benutzen Sie OpenStreetMap bis die Karte auf ≤ 50 m gezoomt ist (*entweder mit Hilfe der Suchfunktion: Adresse- bzw. Gemarkungssuche oder manuell durch Mausrad scrollen*) und schalten dann auf die entsprechenden Landestopographien mit Grundstücksgrenzen um.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Hier muss das Vorhaben beschrieben werden.

► Lage

▼ Beschreibung des Vorhabens

Bohrstrecke / Tiefe [m] * **geplanter Beginn*** 

Bohrungsname*

Bohr- /Bauverfahren*

Bohrzweck*

Bohrdurchmesser [mm] **Aktenzeichen**

Bemerkung

◀ Bohrung 1 von 1 ▶ 

Es wird ein Vorschlag für den Namen der Bohrung automatisch erzeugt. Er wird aus dem für die Koordinaten nächstgelegenen Ortsnamen unter Hinzufügen eines Zählers abgeleitet. Der Vorschlag kann von Ihnen geändert werden.

Der Nutzer muss die geplante Strecke bzw. Tiefe der Bohrung in Metern und das vorgesehene Bohrdatum eingeben. Für die Eingabe des Datums steht ein Auswahlfenster zur Verfügung.

Bohrungen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen (Unteren) Wasserbehörde (§ 49 WHG) sowie zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim zuständigen Geologischen Amt anzuzeigen (§ 127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG und § 8 GeolDG). Die Bohrarbeiten können nach Ablauf dieser Frist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für Bohrungen über 100 m Bohrstrecke gilt dies nur, soweit das LBEG innerhalb dieser Frist nicht die Vorlage eines Betriebsplanes verlangt.

Wählen Sie nun im Formular den Bohrzweck und das Bohrverfahren aus einer Liste aus. Haben Sie einen Bohrzweck oder ein Bohrverfahren, die nicht in den Dropdown-Listen erscheinen, wählen Sie „Sonstiger Zweck (siehe Bemerkung)“ bzw. „Sonstiges Bohrverfahren (siehe Bemerkung)“ aus und machen Sie im Bemerkungsfeld die entsprechenden Angaben.

Im Feld „Aktenzeichen“ tragen Sie z.B. das Aktenzeichen des wasserrechtlichen Antrags sein.

Ihre Auftragsnummer und Ähnliches können Sie in das Bemerkungsfeld eintragen. Die Bemerkungen erscheinen, wie alle anderen Angaben auch, in der PDF-Ausgabedatei.

Wenn Sie zum Abschluss den Knopf „Eingabe übernehmen“ drücken, wechselt die Markierung für den Bohrpunkt in der Karte ihre Farbe und wird jetzt als  dargestellt.

Anschließend kann eine weitere Bohrung des gleichen Bohrvorhabens mit „*Bohrung hinzufügen*“ eingegeben werden. Um eine bessere Weiterverwertung der Daten zu ermöglichen, werden die Nutzer gebeten, hier jede Bohrung eines Bohrvorhabens einzeln zu erfassen. Wenn dies nicht erfolgt, bitte die Anzahl der geplanten Bohrungen im Feld Bemerkung eintragen.

4.3 Navigationsleiste



Mit der Navigationsleiste kann sich der Nutzer zwischen mehreren Bohrungen eines Bohrvorhabens hin- und herbewegen und, falls notwendig, korrigieren oder löschen. Sind alle Bohrungen erfasst, gelangen Sie mit „weiter“ zum Abschnitt **Absenden** (s. Kapitel 6.).

5. Erdwärmavorhaben

5.1 Lage

Die Eingabe erfolgt wie bei „sonstige Bohrungen“ (siehe 4.1), außer, dass hier die Adressen-Felder Pflichtfelder für den Standort der Erdwärmeanlage sind.

5.2 Beschreibung des Vorhabens

Analog 4.2

5.3 Navigationsleiste

Analog 4.3

Liegt das Erdwärmavorhaben in Schleswig-Holstein oder Hamburg, gelangt der Nutzer bei „Weiter“ zum Abschnitt „6. Absenden“. D. h., für diese beiden Bundesländer ist die Beschreibung der Erdwärmeanlage in der Norddeutschen Bohranzeige Online nicht vorgesehen. Sie muss an anderer Stelle entsprechend den Anforderungen der zuständigen unteren Wasserbehörde (wie bisher auch) geschehen.

Handelt es sich um ein Vorhaben der Art „Erkundungsbohrung für Erdwärmesondenfeld (TRT)“, das in Niedersachsen oder Bremen liegt, erfolgt an dieser Stelle ebenfalls keine Beschreibung der Anlage.

Liegt das Erdwärmavorhaben in Niedersachsen oder Bremen, gelangt der Nutzer bei „Weiter“ zum Abschnitt „5.4 Beschreibung der Erdwärme-Anlage in Niedersachsen“ bzw. „5.5 Beschreibung der Erdwärme-Anlage in Bremen“.

5.4 Beschreibung der Anlage in Niedersachsen

Für Erdwärmavorhaben in Niedersachsen muss der Nutzer die Anlage beschreiben.

5.4.1 Anlage zuordnen

Norddeutsche Bohranzeige Online

▼ Beschreibung der Anlage

Anlage wurde bereits bei einer früheren Anzeige erfasst, Bohrung(en) soll(en) zugeordnet werden.
BID des bestehenden Vorhabens:
(bei mehreren Bohrungen BID der 1. Bohrung)

Anlage neu erfassen
BID der Erkundungsbohrung (TRT):
(falls vorhanden)

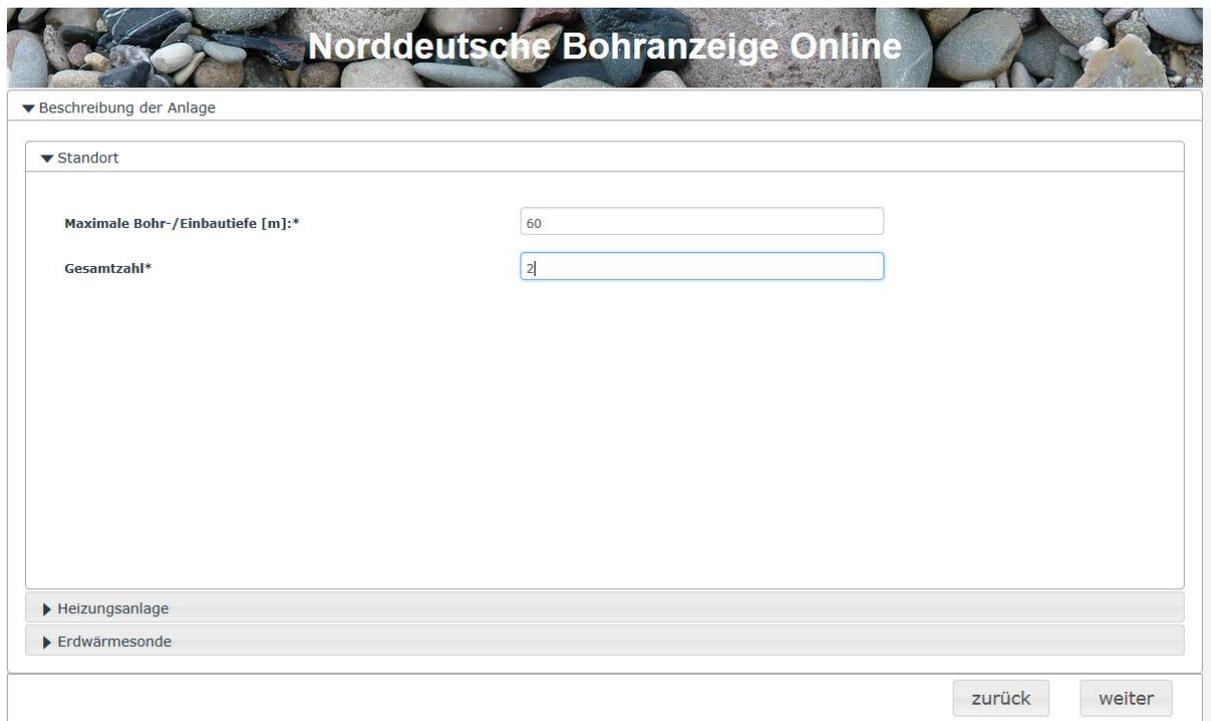
zurück weiter

Mit „weiter“ hat der Nutzer die Möglichkeit, die zuvor eingegebenen Bohrungen einer vorhandenen Anlage zuzuordnen, die bei einer früheren Bohranzeige schon erfasst wurde. Dafür ist ein gültiger Bohrungs-Identifikator (BID) notwendig. Die Anlage muss nicht nochmals beschrieben werden. Mit „weiter“ kommt man zum Abschnitt „Absenden“.

Hinweis: Die von Ihnen getroffene Zuordnung wird nicht automatisch übernommen. Nach dem Absenden überprüft das **LBEG**, ob die Angaben korrekt sind. Nach einer erfolgreichen Prüfung bekommt der Nutzer eine Bestätigung per E-Mail, dass die Bohrungen zugeordnet worden sind.

Bei „Anlagen neu erfassen“ kann der Nutzer die BID einer früher angezeigten Erkundungsbohrung (TRT) eingeben. Nach einer erfolgreichen internen Prüfung des **LBEGs** wird die TRT Bohrung der neu beschriebenen Anlage zugeordnet und der Nutzer bekommt eine Bestätigung per E-Mail.

5.4.2 Anlage neu erfassen



Norddeutsche Bohranzeige Online

▼ Beschreibung der Anlage

▼ Standort

Maximale Bohr-/Einbautiefe [m]:*

Gesamtzahl*

► Heizungsanlage

► Erdwärmesonde

zurück weiter

Der Eingabebereich ist in die folgenden drei Abschnitte unterteilt:

- Standort
- Heizungsanlage
- „Art des Vorhabens“ – entweder:
Erdwärmesonde oder Erdwärmekollektor oder Erdwärmebrunnen oder Aktivierter Pfahl

5.4.2.1 Standort

- Maximale Bohr-/Einbautiefe [m]
- Gesamtzahl

Die obigen zwei Angaben werden aus den vorigen Eingaben berechnet und können hier angepasst werden.

5.4.2.2 Heizungsanlage

Diese Felder beschreiben die Heizungsanlage

- Heizleistung [kW]
- Kühlleistung [kW]
- Jahresarbeitszahl
- Jahresbetriebsstunden Heizen
- Entzugsleistung [kW]
- Wärmepumpenhersteller
- Wärmepumpentyp

Bei der Bohrplanung soll die Wärmepumpengröße bekannt sein. Ist das Fabrikat noch nicht festgelegt, gibt es die Möglichkeit über „anderer – bitte Datenblatt beifügen“ und im Feld Wärmepumpentyp einen Eintrag z.B. „noch nicht festgelegt“ dieses zu vermerken. Für eine wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage muss jedoch die Wärmepumpe und das Wärmeträgermittel festgelegt sein.

5.4.2.3 Erdwärmesonde

Wenn bei Art des Vorhabens „Sonde“ ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Erdwärmesonde. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Summe der Sondenmeter [m]
- Bohrdurchmesser [mm]
- Sondenbündeldurchmesser [mm]
- Sondentyp: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Verfüllmaterial: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Wärmeträgermittel: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Gesamte Füllmenge [l]
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]

5.4.2.4 Erdwärmekollektor

Wenn der Anlagentyp Kollektor ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Erdwärmekollektor. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Kollektortyp: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Verlegte Oberkante [m unter Gelände]
- Verlegte Unterkante [m unter Gelände]
- Wärmeträgermittel: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]
- Gesamte Füllmenge [l]

Optional:

- Kollektorfläche [qm]
- Abstand Spiralkollektoren/Körbe

5.4.2.5 Erdwärmebrunnen

Wenn der Anlagentyp Brunnen ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Erdwärmebrunnen. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden

- Bohrdurchmesser [mm]
- Anzahl Schluckbrunnen
- Anzahl Entnahmebrunnen
- Durchmesser Ausbau [mm]

Optional:

- Grundwasserstand [m unter Gelände]
- Filtertiefeoberkante [m unter Gelände]
- Filtertiefeunterkante [m unter Gelände]
- Geplante max. Entnahmemenge [m³/h]
- Ungestörte Grundwassertemperatur [°C]

5.4.2.6 Aktivierter Gründungspfahl

Wenn der Anlagentyp Pfahl ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Aktivierter Gründungspfahl. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Summe der Pfahlmeter [m]
- Wärmeträgermittel: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Gesamte Füllmenge [l]
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]

Optional:

- Mittlerer Pfahlabstand [m]

5.5 Beschreibung der Anlage in Bremen

Für Erdwärmavorhaben in Bremen muss der Nutzer die Anlage beschreiben.

5.5.1 Anlage neu erfassen

Norddeutsche Bohranzeige Online

▼ Beschreibung der Anlage

▼ Standort

Maximale Bohr-/Einbautiefe [m]:*

Gesamt Anzahl*

► Heizungsanlage

► ErdwärmeSonde

zurück weiter

Der Eingabebereich ist in die folgenden drei Abschnitte unterteilt:

- Standort
- Heizungsanlage
- „Art des Vorhabens“ – entweder:
Erdwärmesonde oder Erdwärmekollektor oder Erdwärmebrunnen oder Aktivierter Pfahl

5.5.1.1 Standort

- Maximale Bohr-/Einbautiefe [m]
- Gesamtzahl

Die obigen zwei Angaben werden aus den vorigen Eingaben berechnet und können hier angepasst werden.

5.5.1.2 Heizungsanlage

Diese Felder beschreiben die Heizungsanlage.

- Heizleistung [kW]
- Kühlleistung [kW]
- Jahresarbeitszahl
- Jahresbetriebsstunden Heizen
- Entzugsleistung [kW]
- Wärmepumpenhersteller
- Wärmepumpentyp

5.5.1.3 Erdwärmesonde

Wenn Art des Vorhabens „**Sonde**“ ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Erdwärmesonde. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Summe der Sondenmeter [m]
- Bohrdurchmesser [mm]
- Sondentyp: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Verfüllmaterial: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Wärmeträgermittel: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Gesamte Füllmenge [l]:
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]

5.5.1.4 Erdwärmekollektor

Wenn der Anlagentyp „**Kollektor**“ ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Erdwärmekollektor. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Kollektortyp: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Verlegte Oberkante [m unter Gelände]
- Verlegte Unterkante [m unter Gelände]
- Wärmeträgermittel: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]
- Gesamte Füllmenge [l]

Optional:

- Kollektorfläche [qm]
- Abstand Spiralkollektoren / Körbe

5.4.1.5 Erdwärmebrunnen

Wenn der Anlagentyp „**Brunnen**“ ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Erdwärmebrunnen. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Bohrdurchmesser [mm]
- Anzahl Schluckbrunnen
- Anzahl Entnahmebrunnen
- Durchmesser Ausbau [mm]

Optional:

- Grundwasserstand [m unter Gelände]
- Filtertiefeoberkante [m unter Gelände]
- Filtertiefeunterkante [m unter Gelände]
- geplante Entnahmemenge [m³/h]
- ungestörte Grundwassertemperatur [°C]

5.4.1.6 Aktivierter Gründungspfahl

Wenn der Anlagentyp „**Pfahl**“ ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt Aktivierter Gründungspfahl. Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Summe der Pfahlmeter [m]
- Wärmeträgermittel: *hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.*
- Gesamte Füllmenge [l]
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]

Optional:

- Mittlerer Pfahlabstand [m]

6. Absenden der Bohranzeige

Im linken Bereich des Fensters können Sie Ihre Eingaben abschließend kontrollieren. Falls Sie noch Änderungen vornehmen wollen, können Sie mit „Zurück“ in die Eingabemasken zurückwechseln.

Der rechte Fensterbereich hat zwei unterschiedlichen Sichten: für die staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten.

Staatliche geologische Daten sind nach §§ 23, 24 GeolDG so bald wie möglich und spätestens sechs Monaten nach Übermittlungsfrist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sofern der Schutz öffentlicher Belange (§§ 31, 32 GeolDG) geltend gemacht wird, werden diese Daten nicht freigegeben und Sie müssen das Datum der Sperrfrist und eine Begründung auswählen. Das betrifft die Bohrungsdaten, deren öffentliche Bereitstellung eine nachteilige Auswirkung auf internationale Beziehungen oder die Verteidigung, auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, auf die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden oder juristischen Personen des Privatrechts oder auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens hätte.

[Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Hilfe](#)

Norddeutsche Bohranzeige Online

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #f2f2f2;">Bohr- /Baufirma</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Name</td> <td style="padding: 2px;">Mustermann</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Straße Hausnr.</td> <td style="padding: 2px;">Musterstr. 1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Plz / Ort</td> <td style="padding: 2px;">11111 Musterort</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Email</td> <td style="padding: 2px;">mustermann@mustermann.de</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Telefon</td> <td style="padding: 2px;">0511 643 -0-1288775555</td> </tr> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #f2f2f2;">Auftraggeber/Antragsteller</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Name</td> <td style="padding: 2px;">Mustermann</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Straße Hausnr.</td> <td style="padding: 2px;">Musterstr. 1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Plz / Ort</td> <td style="padding: 2px;">11111 Musterort</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Email</td> <td style="padding: 2px;">mustermann@mustermann.de</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Telefon</td> <td style="padding: 2px;">11111</td> </tr> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #f2f2f2;">Bohrung(en)</th> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Koordinaten</td> <td style="padding: 2px;">32555921.76 / 5806303.36</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Straße Hausnr.</td> <td style="padding: 2px;">Stilleweg</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">PLZ / Ort</td> <td style="padding: 2px;">30655 Hannover</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Bohrstrecke / Tiefe</td> <td style="padding: 2px;">15</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Geplanter Beginn</td> <td style="padding: 2px;">28.02.2021</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Bohrungsname</td> <td style="padding: 2px;">Lahe-1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Bohr-/Bauverfahren</td> <td style="padding: 2px;">Druckspülbohrung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Bohrzweck</td> <td style="padding: 2px;">Gartenbrunnen</td> </tr> </table>	Bohr- /Baufirma		Name	Mustermann	Straße Hausnr.	Musterstr. 1	Plz / Ort	11111 Musterort	Email	mustermann@mustermann.de	Telefon	0511 643 -0-1288775555	Auftraggeber/Antragsteller		Name	Mustermann	Straße Hausnr.	Musterstr. 1	Plz / Ort	11111 Musterort	Email	mustermann@mustermann.de	Telefon	11111	Bohrung(en)		Koordinaten	32555921.76 / 5806303.36	Straße Hausnr.	Stilleweg	PLZ / Ort	30655 Hannover	Bohrstrecke / Tiefe	15	Geplanter Beginn	28.02.2021	Bohrungsname	Lahe-1	Bohr-/Bauverfahren	Druckspülbohrung	Bohrzweck	Gartenbrunnen	<p>Hier kennzeichnen Sie bitte die Veröffentlichungsfrist Ihrer Bohrergebnisse, entsprechend der §§ 23-32 Geologiedatengesetz:</p> <p><input checked="" type="radio"/> unmittelbar, da staatliche geologische Daten nach §§ 23, 24 ⓘ</p> <p><input type="radio"/> Fristsetzung der staatlichen geologischen Daten wegen Beschränkungen nach §§ 31, 32 ⓘ</p> <p>Dies ist eine Bohranzeige gemäß § 8 GeolDG und § 127 Abs. 1 Nr 1 BBergG. Bohrungen sind danach mindestens zwei Wochen vor Bohrbeginn anzuzeigen. Diese Anzeige wird an die zuständige Behörde LBEG weitergeleitet. Das LBEG kann für Bohrstrecken über 100 m innerhalb dieser zwei Wochen Frist die Vorlage eines Betriebsplans verlangen.</p> <p>In Niedersachsen ist der Ausdruck der unterschriebenen Anzeige gemäß § 49 WHG vier Wochen vor Beginn der Arbeiten an die zuständige untere Wasserbehörde zu senden. Die Bohrungen können nach Ablauf dieser Frist entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden, so die zuständige untere Wasserbehörde keine weitergehenden zeitlichen Vorgaben bekannt gibt.</p> <p>Sollten sich Planungsdaten (Bohrdatum, Nichtausführung etc.) ändern, erstellen Sie bitte keine neue Bohranzeige, sondern teilen Sie uns diese Änderungen formlos per E-Mail an die Adresse bohranzeige@lbeg.niedersachsen.de mit.</p> <p>Geben Sie bitte bei jeder Korrespondenz die Bohrungs-ID an, die Sie in der PDF-Datei finden.</p> <p>Gemäß § 9 und § 14 GeolDG sind Sie verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bohrung eine Ausfertigung der gewonnenen Fachdaten, wie Schichtenverzeichnisse (mit Lageplan, Ausbau- und Messergebnissen) zu senden an:</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover bohrdaten@lbeg.niedersachsen.de</p>
Bohr- /Baufirma																																											
Name	Mustermann																																										
Straße Hausnr.	Musterstr. 1																																										
Plz / Ort	11111 Musterort																																										
Email	mustermann@mustermann.de																																										
Telefon	0511 643 -0-1288775555																																										
Auftraggeber/Antragsteller																																											
Name	Mustermann																																										
Straße Hausnr.	Musterstr. 1																																										
Plz / Ort	11111 Musterort																																										
Email	mustermann@mustermann.de																																										
Telefon	11111																																										
Bohrung(en)																																											
Koordinaten	32555921.76 / 5806303.36																																										
Straße Hausnr.	Stilleweg																																										
PLZ / Ort	30655 Hannover																																										
Bohrstrecke / Tiefe	15																																										
Geplanter Beginn	28.02.2021																																										
Bohrungsname	Lahe-1																																										
Bohr-/Bauverfahren	Druckspülbohrung																																										
Bohrzweck	Gartenbrunnen																																										

zurück
absenden

Im Fall nichtstaatlicher geologischer Daten müssen Sie eingeben, ob Ihre Bohrungsdaten, keinen Restriktionen unterliegen und Sie willigen in deren öffentliche Bereitstellung durch die zuständige Behörde nach § 30 GeolDG ein. Bei nicht Erteilen dieser Einwilligung beträgt der Sperrfrist fünf Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist (§ 27 Abs. 1 GeolDG). Im Fall der gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder eines Vorhabens zur Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des geologischen Untergrundes beträgt die Sperrfrist zehn Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist (§ 27 Abs. 2 GeolDG). Im Fall des Schutzes öffentlicher Belange (§§ 31, 32 GeolDG) werden die Daten nicht freigegeben und Sie müssen das Datum der Sperrfrist und eine Begründung auswählen.

Beim Schutz öffentlicher Belange (§§ 31, 32 GeolDG) handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die laut Umweltinformationsrichtlinie (Art. 4 Abs. 2 S. 2) und Inspire-Richtlinie (Art. 13 Abs. 2) eng auszulegen sind. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde, die im Laufe der Prüfung gegebenenfalls weitere Unterlagen beim Anzeigenden anfordert.

Eine vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Daten ist bußgeldbewehrt mit einer Geldbuße bis zu 30.000 €.

Norddeutsche Bohranzeige Online

Bohr- /Baufirma	
Name	Mustermann
Straße Hausnr.	Musterstr. 1
Plz / Ort	11111 Musterort
Email	Musterman@test.de
Telefon	012345678
Auftraggeber/Antragsteller	
Name	Mustermann
Straße Hausnr.	Musterstr. 1
Plz / Ort	30655 Musterort
Email	Mustermann@mustermann.de
Telefon	0511/1111111
Bohrung(en)	
Koordinaten	32556016.19 / 5806240.11
Straße Hausnr.	Stilleweg
PLZ / Ort	30655 Hannover
Bohrstrecke / Tiefe	50
Geplanter Beginn	25.02.2021
Bohrungsname	Lahe-1
Bohr-/Bauverfahren	Dreh Schlagbohren
Bohrzweck	Beregnungsbrunnen

Hier kennzeichnen Sie bitte die Veröffentlichungsfrist Ihrer Bohrergebnisse, entsprechend der §§ 23-32 Geologiedatengesetz:

unmittelbar, Einwilligung des Einsenders nach § 30 ⓘ

5 Jahre nach § 27 Abs. 1 ⓘ

10 Jahre, da die Bohrung zum Zwecke der gewerblichen Nutzung des geologischen Untergrundes i.S.d. § 27 Abs. 2 erfolgte ⓘ

Fristsetzung wegen Beschränkungen nach §§ 31, 32 ⓘ

Dies ist eine Bohranzeige gemäß § 8 GeoIDG und § 127 Abs. 1 Nr 1 BBergG. Bohrungen sind danach mindestens zwei Wochen vor Bohrbeginn anzuzeigen. Diese Anzeige wird an die zuständige Behörde LBEG weitergeleitet. Das LBEG kann für Bohrstrecken über 100 m innerhalb dieser Frist die Vorlage eines Betriebsplans verlangen.

In Niedersachsen ist der Ausdruck der unterschriebenen Anzeige gemäß § 49 WHG vier Wochen vor Beginn der Arbeiten an die zuständige untere Wasserbehörde zu senden. Die Bohrungen können nach Ablauf dieser Frist entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden, so die zuständige untere Wasserbehörde keine weitergehenden zeitlichen Vorgaben bekannt gibt.

Sollten sich Planungsdaten (Bohrdatum, Nichtausführung etc.) ändern, erstellen Sie bitte keine neue Bohranzeige, sondern teilen Sie uns diese Änderungen formlos per E-Mail an die Adresse bohranzeige@lbeg.niedersachsen.de mit.

Geben Sie bitte bei jeder Korrespondenz die Bohrungs-ID an, die Sie in der PDF-Datei finden.

Gemäß § 9 und § 14 GeoIDG sind Sie verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bohrung eine Ausfertigung der gewonnenen Fachdaten, wie Schichtenverzeichnisse (mit Lageplan, Ausbau- und Messergebnissen) zu senden an:

zurück
absenden

Zum Absenden der Bohranzeige betätigen Sie bitte den Knopf „Absenden“. Danach erscheint ein Fenster, in dem der Nutzer durch Anklicken des PDF-Symbols eine PDF-Datei öffnen kann, die alle vom Nutzer eingegebenen Daten enthält.

Absenden

Vielen Dank für die Zusendung Ihrer Bohranzeige!
Ihre Bohranzeige wurde erfolgreich gespeichert.
Die zugesandten Daten finden Sie in der folgenden PDF-Datei:

Download der PDF-Datei

Für Bohrung(en), die innerhalb **Niedersachsen** oder **Bremen** liegen, muss diese Datei ausgedruckt, unterschrieben und der zuständigen Unteren Wasserbehörde per Post zugesandt werden.

Für Bohrung(en), die innerhalb von **Hamburg** oder **Schleswig-Holstein** liegen, ist diese PDF-Datei ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt.

Die in der PDF-Datei enthaltene Bohrungs-ID geben Sie bitte bei allen weiteren Korrespondenzen mit an.

Schließen

Für Bohrungen, die in **Niedersachsen** oder **Bremen** liegen, muss diese Datei ausgedruckt, unterschrieben und der zuständigen Unteren Wasserbehörde per Post zugesandt werden. Die übrigen Behörden (Geologischer Dienst sowie ggf. die Bergbehörde) werden über die Norddeutsche Bohranzeige Online automatisch per E-Mail informiert.

Für Bohrungen, die in **Hamburg** liegen, muss diese Datei nicht unterschrieben und nicht versandt werden. Sie ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Die darin enthaltene Bohrungs-ID geben Sie bitte bei allen weiteren Korrespondenzen mit an. Die Wasserbehörde, das Geologische Landesamt und ggf. die Bergbehörde werden über die Norddeutsche Bohranzeige Online automatisch per E-Mail informiert.

Für Bohrungen, die in **Schleswig-Holstein** liegen, muss diese Datei nicht unterschrieben und nicht versandt werden. Sie ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt.

Nach dem Schließen dieses Fensters werden alle Eingabefelder außer den Adressenfeldern des Absenders zurückgesetzt. Bei Bedarf können Sie fortfahren, die nächste Bohranzeige einzugeben.

6.1 Bohranzeigen in Niedersachsen

Die neu eingegangenen Bohranzeigen werden in regelmäßigen Abständen von einem Mitarbeiter des LBEG kontrolliert. Sie bekommen von LBEG per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Daten mit einer Bohrungs-ID, die für spätere Rückfragen zu verwenden ist.

Sollten nach einer Frist von 90 Tagen nach geplantem Bohrdatum die zu den Bohrungen gehörigen Schichtbeschreibungen nicht beim LBEG eingegangen sein, werden wir Sie an die Einsendung erinnern.

6.2 Bohranzeigen in Bremen

Nach eingegangener Bohranzeige bekommen Sie von uns eine Bestätigungsmail. Sollte ihr Bohrvorhaben abweichend von der Bohranzeige terminiert oder storniert werden, teilen Sie uns dies bitte formlos via E-Mail unter Angabe der Bohrungs-ID mit:

Bohranzeige-online@GDfB.de

Liefern Sie bitte dem Geologischen Dienst für Bremen (GDfB) gemäß § 9 Abs. 1 GeoIDG spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss der geologischen Untersuchung die vollständigen Unterlagen zur Dokumentation der angezeigten geologischen Untersuchung, wie ergänzende oder korrigierte Stammdaten, Schichtdaten und endgültige Lage der Untersuchungen in Form von Koordinaten. Wir bitten Sie die Daten in einem interoperablen Format (nach § 16 GeoIDG) elektronisch an uns zu senden oder mit uns in Kontakt zu treten.

Bei Nachfragen oder Korrekturen geben Sie bitte immer die mit der Anzeige bzw. mit dem Antrag ausgegebene Bohrungs-ID an.

6.3 Bohranzeigen in Hamburg

Die neu eingegangenen Bohranzeigen werden automatisch in die Bohrungsdatenbank des GLA-HH übertragen, von den zuständigen Mitarbeitern gesichtet und von ihnen entsprechend ihrer Fachaufgabe weiterverwendet.

Sollte sich die Planungsdaten (geplantes Bohrdatum, Nichtausführung) für ein Bohrvorhaben ändern, erstellen Sie bitte keine neue Bohranzeige, sondern teilen Sie uns diese Änderungen formlos mit per Email an die Adresse:

bohranzeigen@bukea.hamburg.de

Geben Sie dabei bitte die Bohrungs-ID (siehe Kapitel 6. PDF-Datei) an.

Innerhalb von 90 Tagen nach geplantem Bohrdatum liefern Sie bitte die vollständigen Bohrungsunterlagen (Stamm-, endgültige Lage- und Schichtdaten) und ggf. die Bohrproben (keine Bohrproben mit Verdacht auf Schadstoffe!) an das GLA-HH entsprechend der bisher geübten Praxis. Geben Sie dabei zukünftig immer auch die Bohrungs-ID (siehe Kapitel 6. PDF-Datei) mit an.

6.4 Bohranzeigen in Schleswig-Holstein

Für Schleswig-Holstein werden derzeit über die Bohranzeige-Online nur Bohranzeigen gemäß § 127 Bundesberggesetz und § 8 GeoIDG an den zuständigen Geologischen Dienst (LLUR-SH) und das zuständige Bergamt (LBEG) versendet. Zusätzlich müssen Sie Bohrungen in aller Regel auch 4 Wochen vor Bohrungsbeginn nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt anzeigen. Die untere Wasserbehörde entscheidet über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und erforderliche Auflagen. Über die Bohranzeige-Online werden Sie nach Absenden der Anzeige zwar auf die zuständige untere Wasserbehörde hingewiesen, müssen das Vorhaben dort aber selbst noch einmal anzeigen.

Sie bekommen vom LLUR-SH per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Daten mit einer Bohrungs-ID, die für spätere Rückfragen und zur Einsendung der zugehörigen Schichtenbeschreibungen zu verwenden ist. Sollten nach einer Frist von 90 Tagen nach geplantem Bohrdatum die zu den Bohrungen gehörigen Schichtbeschreibungen nicht beim LLUR-SH eingegangen sein, werden wir Sie an die Einsendung erinnern.